

## Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung

### **Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung übt Kritik am jetzt verabschiedeten Gesetz zur Behandlung von Sanierungsgewinnen**

- Keine ausreichende Rechtssicherheit bei Unternehmenssanierungen –
- Neuregelung deutlich komplizierter als altes Gesetz –
- Ungerechtfertigte Benachteiligung von Einzelunternehmern –

**Berlin (DAV).** Der Bundestag hat das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen beschlossen. Wesentlicher Bestandteil der neuen Regelung ist die steuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen. Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt die Neuregelung grundsätzlich, sieht jedoch einiges sehr kritisch.

*„Die neuen Regelungen sind sehr kompliziert und für den steuerrechtlichen Laien kaum verständlich“,* moniert **Rechtsanwalt Jörn Weitzmann, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV).** *„Steuerrecht ist Eingriffsrecht. Gerade deswegen ist vom Gesetzgeber zu erwarten, dass er den Gesetzestext so formuliert, dass der Steuerpflichtige ihn auch ohne Berater verstehen kann.“*

### **Benachteiligung der Einzelunternehmer**

Inhaltlich sieht die Arbeitsgemeinschaft insbesondere die Nicht-Berücksichtigung von Einzelunternehmern kritisch, die sich mit ihren Gläubigern im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens einigen. Dies sei eine ungerechtfertigte Schlechterstellung von Einzelunternehmern gegenüber Verbrauchern und Unternehmen und stelle eine Belastung des Insolvenzplans als Sanierungsinstrument da.

Auch ein Schuldenerlass, den Gläubiger einem Einzelunternehmer geben, damit dieser etwa schuldenfrei in Rente gehen kann, wird nicht begünstigt. Zum Beispiel ein Einzelhandelskaufmann, der sein Geschäft schließen muss, weil er keinen Nachfolger findet: Er ist nicht mehr in der Lage, die ihm von Lieferanten gewährten Kredite zurückzuzahlen. Diese sind bereit, ihm die Kredite zu erlassen. Der Forderungsverzicht führt zu steuerlichen Gewinnen bei dem Einzelhandelskaufmann, ohne dass allerdings Liquidität zufließt. Auf diesen fiktiven Gewinn soll er aber nun Steuern zahlen und wird so in die Insolvenz getrieben. Hier wird der ehrliche Unternehmer, der sich offen und transparent mit seinen Gläubigern verständigt, nachhaltig gehandicapt.

### **Inkrafttreten des Gesetzes verzögert sich**

Das Inkrafttreten des neuen Gesetzes hängt von einem Beschluss der Europäischen Kommission ab. Diese muss zunächst feststellen, dass es sich nicht um staatliche Beihilfen handelt – der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist also noch ungewiss. Die angestrebte Rechtssicherheit lässt auf sich warten.

### **Hintergrund**

Die gesetzliche Neuregelung war notwendig geworden, nachdem der Bundesfinanzhof in seiner Entscheidung vom 28. November 2016 den Sanierungserlass des Bundesfinanzministeriums verworfen hatte, der die Steuerbegünstigung von Sanierungsgewinnen vorsah. Hierdurch war eine schwierige Situation für die Unternehmen entstanden: Im Ergebnis bedeutete die BFH-Entscheidung, dass die im Zuge der Sanierung neu eingebrachten Finanzmittel,

die das Unternehmen für den Neustart benötigt, durch die steuerlichen Belastungen wieder abgesogen werden.

*Die Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV) ist ein Zusammenschluss von rund 1.500 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, deren berufliches Interesse sich besonders auf das Insolvenzrecht und die Sanierung von Unternehmen richtet. Die Arbeitsgemeinschaft ist seit November 1999 als Arbeitsgemeinschaft im DAV organisiert. Sie ist bundesweit die größte deutsche Vereinigung von Insolvenzrechts- und Sanierungsexperten. Der Deutsche Insolvenzrechtstag, den die Arbeitsgemeinschaft 2004 ins Leben gerufen hat, ist die größte insolvenzrechtliche Veranstaltung in Europa. Darüber hinaus veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft seit 2012 einmal jährlich den Europäischen Insolvenzrechtstag/European Insolvency & Restructuring Congress (EIRC) in Brüssel.*

3.570 Zeichen

---

Für Rückfragen steht Ihnen gerne zur Verfügung: Pressesprecher Swen Walentowski, Tel.: 030 726152-129, Sekretariat: Manja Jungnickel, Tel.: 030 726152-139, Katrin Schläfke, Tel. 030 726152-149, Fax: 030 726152-193  
Pressemitteilungen auch im Internet: [www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

Mit freundlichen Grüßen

Swen Walentowski  
Stv. Hauptgeschäftsführer  
Pressesprecher

---

**Deutscher Anwaltverein**  
PR-Referat, Kooperationen  
Rechtsanwalt Swen Walentowski  
Stv. Hauptgeschäftsführer  
Pressesprecher  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel. +49 30 726152-129  
E-Mail: [walentowski@anwaltverein.de](mailto:walentowski@anwaltverein.de)

Sekretariat: Katrin Bandke  
Tel. +49 30 726152-135  
Fax +49 30 726152-193  
[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)  
[facebook.com/deutscheranwaltverein](https://facebook.com/deutscheranwaltverein)  
[twitter.com/anwaltverein](https://twitter.com/anwaltverein)